

Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Temnitzquell

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007, in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Temnitzquell in ihrer Sitzung am 23. Januar 2023 folgende Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser und der Sanitärcontainer sind kommunale Einrichtungen der Gemeinde Temnitzquell. Als Stätte für Zusammenkünfte verschiedenster Art und als Veranstaltungsort umfasst es die in Absatz 2 näher bezeichneten Räume.
2. Zur Benutzung für Veranstaltungen von Vereinen und privaten Personen stehen in den Dorfgemeinschaftshäusern und des Sanitärcontainers folgende Räume zur Verfügung:
Dorfgemeinschaftshäuser:
 - Versammlungsräume,
 - Küche,
 - Sanitärräume,
 - Flurbereiche.Sanitärcontainer:
 - Herren WC,
 - Damen WC,
 - Behinderten WC,
 - Duschaum.
3. Für die Benutzung dieser Räume wird eine Gebühr gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.
4. Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes für die kommunalen Objekte und der Regelung der Benutzungsgebühren.

§ 2

Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und des Sanitärcontainers

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeinde Temnitzquell, vertreten durch das Amt Temnitz, aufgrund schriftlich abzuschließender Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Satzung.

2. In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr laut Satzung festzusetzen.
3. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde Temnitzquell, vertreten durch den jeweiligen Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin.
4. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
5. Die Hausordnung ist während der Benutzungsdauer einzuhalten.

§ 3

Gebührenberechnung

Die Nutzungsgebühren werden als Tages- oder Stundengebühren bzw. Monatsgebühren erhoben.

§ 4

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Temnitzquell benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5 Gebührentarife

1. Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser werden folgende Gebühren erhoben:

Objekte	Rägelin, Neuruppiner Straße 32 Gebühr in €	Netzeband, (ehemalige Feuerwehr) Dorfstraße Gebühr in €
Nutzung pro Tag *	kleiner Raum mit Küche 60,00	50,00
½ tägliche Nutzung (z. B. Trauerfeierlichkeit)	kleiner Raum mit Küche 30,00	
Nutzung pro Tag*	kleiner und großer Raum mit Küche 110,00	
½ tägliche Nutzung	kleiner und großer Raum mit Küche 55,00	30,00
● Nutzung der Räumlichkeiten für Versammlungen, Schulungen, usw.: unentgeltlich. ● Nutzung der Räumlichkeiten für ortsansässige Vereine, Sport- Senioren- und Interessengruppen: pro Veranstaltung 10 €.		

- inkl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung

2. Für die Benutzung des Sanitärcontainers werden folgende Gebühren erhoben:

Objekt	Sanitärcontainer, Dorfstraße 4 B Gebühr in €
Vermietung an Privatpersonen pro Veranstaltungstag	gemäß Beschluss 02/2020 vom 20.01.2020
pro Tag	75,00
2 - 5 Tage	210,00
bis 3 Monate	650,00
Vermietung an Förderverein Temnitzkirche e. V.	gemäß Vertrag vom 25.10.2022
Januar bis Mai pro Monat	85,00
September bis Dezember pro Monat	85,00
Juni bis August für gesamten Zeitraum	650,00

3. Soweit die Benutzer besondere Leistungen in Anspruch nehmen möchten, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Gebühren gesondert vereinbart.

§ 6

Benutzungszeiten

Die Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser können im Rahmen des Vertrages und in der Regel bis 24:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden. Der Sanitärcontainer kann rund um die Uhr genutzt werden.

§ 7

Pflichten des Nutzers

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser und der Sanitärcontainer sind vom Benutzer bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Räume und Einrichtungsgegenstände sind vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
2. Der Benutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktag zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 8

Hausrecht

Die von der Gemeinde beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.

§ 9 **Haftung**

1. Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
3. Für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.
4. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde oder das Amt Temnitz nicht.

§ 10 **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Anlage 1

Nutzungsvereinbarung

- ☐ Rägelin, Neuruppiner Str. 32,
☐ Netzeband, Dorfstraße.

1. Eigentümer:

Gemeinde Temnitzquell, vertreten durch das Amt Temnitz, vertreten durch den Amtsdirektor bzw. durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin.

2. Bestätigung der Nutzung:

Am _____, dem _____ wird an Herrn/ Frau/ Familie * _____
(Wochentag) (Datum) (Name, Vorname und Anschrift)

das Dorfgemeinschaftshaus zur Nutzung zur Verfügung gestellt. In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung.

Zweck der Veranstaltung: _____

3. Gegenstände:

I. Dorfgemeinschaftshaus Rägelin, zur Nutzung stehen zur Verfügung:

- ein Raum ca. 48 m²
- ein Raum ca. 106 m²
- Küche, WC und Flur.

II. Ehemalige Feuerwehr Netzeband, zur Nutzung stehen zur Verfügung:

- ein Raum ca. 30 m² inkl. Küchenzeile
- WC und Flur.

4. Außenbereiche:

Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

5. Nutzungsentgelte:

Die Kosten der Nutzung betragen gemäß Satzungsbeschluss der Gemeinde Temnitzquell vom 23.01.2023:

I. Gemeindehaus Rägelin:

- ☐ kleiner Raum mit Küche ganztägig 60 €, ☐ kleiner Raum mit Küche halbtags 30 €,
☐ kleiner und großer Raum mit Küche ganztägig 110 €,
☐ kleiner und großer Raum mit Küche halbtags 55 €.

II. Ehemalige Feuerwehr Netzeband:

- ☐ ganztägig 50 €, ☐ halbtags 30 €.

6. Schlüsselempfang:

Der Schlüssel ist bei _____ in Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

7. Ordnung und Sauberkeit:

Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in einem sauberen Zustand. Ebenso ist dieser wieder zu übergeben.

In den gesamten Objekten ist Rauchverbot!

Die Gemeinde Temnitzquell macht darauf aufmerksam, dass sich in den Gebäuden keine Verbandskästen für Erste-Hilfe-Maßnahmen befinden.

Mit der Unterschrift wird die Hausordnung vom 30.05.2011 anerkannt.

_____ Datum	_____ Nutzer	_____ Gemeinde Temnitzquell
----------------	-----------------	--------------------------------

8. Übergabe:

Die Räume werden in einem sauberen Zustand übergeben.

_____ Datum	_____ Nutzer	_____ Gemeinde Temnitzquell
----------------	-----------------	--------------------------------

9. Abnahme:

Die Abnahme erfolgte durch den von der Gemeindevertretung Temnitzquell Beauftragten

Herrn/ Frau _____ am _____.

*Es gab folgende/ keine Beanstandungen: _____

Die Räume befanden sich nach der Nutzung im ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand.

** Für während der Nutzung zu Bruch gegangenes Inventar/ Geschirr ist lt. Auflistungen der Wiederbeschaffungspreis in Höhe von insgesamt _____ Euro zu erstatten.

_____ Datum	_____ Nutzer	_____ Gemeinde Temnitzquell
----------------	-----------------	--------------------------------

* Zutreffendes bitte unterstreichen, ** nur bei Bedarf ausfüllen.

Hinweis:

Die Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Temnitzquell mit Anlage wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 vom 22. Februar 2023 öffentlich bekannt gemacht.